

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1885

7 (20.7.1885)

Verordnungsblatt

des
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Juli

1885.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: den Lehrplan und die Ordnung der Reifeprüfung für die Realschulen betreffend.

I.

Verordnung.

(Vom 30. Juni 1885.)

Den Lehrplan und die Ordnung der Reifeprüfung für die Realschulen betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII. Seite 273.)

Zum Vollzuge der landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884 über die Organisation der Real-Mittelschulen, Artikel 5 und Artikel 19 Ziffer 1 wird untenstehender Lehrplan nebst Ordnung der Reifeprüfung für die Realschulen zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 30. Juni 1885.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hokk.

Vdt. Walz.

Lehrplan und Ordnung der Reifeprüfung für Realschulen.

I. Übersicht des Lehrplans.

§. 1.

Die Lehrgegenstände und die jedem einzelnen derselben in den verschiedenen Klassen zugewiesene Stundenzahl werden durch folgende Übersicht veranschaulicht:

Lehrgegenstand.	VI.	V.	IV.	III.	II.	I. inf.	I. sup.
Religion	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	5	5	4	4	4	4
Französisch	6	6	6	6	6	5	5
Englisch	—	—	—	3	3	4	4
Geographie	2	2	2	2	2	—	—
Geschichte	—	—	—	2	2	2	2
Arithmetik	4	4	4	3	3	3	3
Geometrische Formenlehre, Geometrie und Trigonometrie	—	—	—	2	2	2	2
Darstellender Unterricht	—	—	—	—	—	2	2
Naturgeschichte	2	2	2	2	2	—	—
Physik	—	—	—	—	2	2	2
Chemie	—	—	—	—	—	2	2
	21	21	21	26	28	28	28
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2
Singen	2	2	2	—	—	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2	2
	29	29	29	30	32	34	34

II. Behandlung und Verteilung des Lehrstoffes.

§. 2.

1. Religion.

Für den Religionsunterricht sind die von den zuständigen oberen geistlichen Behörden aufgestellten beziehungsweise aufzustellenden Lehrpläne maßgebend (Gesetz vom 9. Oktober 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, §. 12).

§. 3.

2. Deutsche Sprache.

Lehrziel.

Der Unterricht in der deutschen Sprache soll den Schüler mit den wichtigsten Gesetzen der Formen- und Satzlehre bekannt machen und denselben dahin führen, sich mündlich und schriftlich richtig und klar auszudrücken, seine Denkkraft durch Entwicklung, Bestimmung und Einteilung von Begriffen zu bilden; sie soll ihn ferner mit den Haupterscheinungen der deutschen Litteratur durch Einführung in das Verständnis einer angemessenen Auswahl von klassischen Stücken bekannt machen. Damit sind die Hauptthatfachen aus dem Leben der einzelnen in Proben vorgeführten Schriftsteller, die nötigsten Belehrungen über die Dichtungsformen und Dichtungsarten zu verbinden. Durch die Aufsatzübungen insbesondere soll erreicht werden, daß die Schüler bei ihrem Abgange aus der obersten Klasse durchaus selbständig ein in ihrem Gesichtskreis liegendes Thema sprachrichtig und geordnet zu behandeln imstande sind.

Verteilung des Lehrstoffes.

a. Sprachlehre.

In VI.: Kenntnis des Artikels, Substantivs, Adjektivs, Numerals, Pronomens und der Beugung derselben. Kenntnis des Verbs und seiner Konjugation im Aktiv und Passiv mit Unterscheidung der starken und schwachen Flexion ohne Beachtung der betreffenden Klassen und Gruppen. Konjugation der Hilfsverben. Der rein-einfache Satz. Übersicht der Teile des erweitert-einfachen Satzes.

Bezüglich der systematischen Behandlung der Sprachlehre wird im allgemeinen bemerkt, daß dieselbe zum Zweck der Zusammenfassung und Ordnung des Stoffes für jeden einzelnen Abschnitt jeweils erst dann einzutreten hat, wenn die bezügliche Reihe von Spracherscheinungen zuvor an prosaischen Lesestücken zur Anschauung gebracht und erkannt worden ist. Desgleichen dienen solche Lesestücke wiederum dazu, den in systematischer Folge bereits erlernten Stoff praktisch einzuüben und zu befestigen.

In V.: Wiederholung der Flexionen ohne Stoffweiterung. Kenntniß der übrigen Wortarten. Der erweitert-einfache Satz. Kurze Übersicht der Hauptformen des mehrfachen Satzes.

In IV.: Wiederholung des einfachen Satzes. Der einfach-zusammengesetzte Satz (Beiordnung und Unterordnung mit Unterscheidung der verschiedenen Arten der Nebensätze) nebst Beachtung der Satzzeichen.

In III.: Wiederholung der Formenlehre mit Erweiterung und der nötigsten Begründung der Flexionsformen (die Klassen und Gruppen der starken und schwachen Verben, die anomalen Verben). Bildung der Adverbien. Kongruenz und Stellung der Satztheile. Das Wichtigste über den Gebrauch der Kasus, der Tempora und Modi. Die Ausdrucksformen des Satzes. Wiederholung der Beiordnung und Unterordnung. Verkürzung und Umgestaltung der Nebensätze.

In II.: Wiederholung der gesamten Formen- und Satzlehre in nicht systematischer Folge (im Anschluß an prosaische Lesestücke unter Verweisung auf die Regeln der Grammatik). Der mehrfach zusammengesetzte Satz (Satzreihen und Perioden), Satzbilder. Wortbildungslehre.

In I. inf. und I. sup.: Gelegentliche Wiederholung einzelner Theile der Grammatik, besonders im Anschluß an die Aufsatzkorrektur.

b. Lesestoff und dessen Behandlung.

In VI. und V.: Erzielung des richtigen, geläufigen und wohlbetonten Lesens durch raschere (kurforische) Durchnahme der Lesestücke. Eingehende (statarische) Lektüre: Stücke eines passenden Lesebuchs werden sprachlich und sachlich erklärt, womit mündliches Nacherzählen des Gelesenen verbunden wird. Dabei wird das Grammatische nur soweit berücksichtigt, als zur richtigen Gedankenauffassung unbedingt nötig ist. Die Wiedergabe des Inhalts erfolgt auf Grund des Anschreibens von Schlagwörtern an der Schultafel. Vortrag erklärter leichter Stücke in ungebundener und in gebundener Rede.

In IV. und III.: Fortsetzung der Lektüre mustergültiger Stücke in einem der Stufe angemessenen Lesebuch mit — soweit es nötig ist — sprachlicher und sachlicher Erläuterung und geordneter Wiedergabe des Inhalts auf Grund der Auffassung des Gedankenganges und der stofflichen Gliederung (Disposition). Lektüre wird zuerst nur hinsichtlich der Haupttheile, allmählig aber eingehender mit Erstreckung auf die Unterabteilungen entwickelt und angeschrieben, um als Grundlage für die Inhaltswiedergabe zu dienen. — Vortrag erklärter Stücke in ungebundener und in gebundener Rede.

In II.: Fortsetzung der Lektüre, wie in den beiden vorausgehenden Klassen, mit nunmehriger Berücksichtigung der wichtigsten Redefiguren und des Nötigsten aus der Verslehre. Gegen den Schluß des Schuljahrs Zusammenfassung des Wichtigsten aus der Lehre der Redefiguren und aus der Verslehre in geordnetem Gange. — Vortrag erklärter Stücke.

In I. inf. und I. sup.: Hier erstreckt sich die Lektüre nicht nur auf kürzere Lesestücke und Bruchstücke größerer Werke, wie dieselben zum Zweck der Veranschaulichung der einzelnen Stilgattungen und der Kenntniß der bedeutenderen Prosaiter und Dichter in einem geeigneten

Lesebuch vorgeführt werden, sondern es soll auch das eine oder andere vollständige Werk eines unserer hervorragenden Klassiker (Dichter) von Klopstock ab gelesen werden. Mit der Lektüre ist die sprachlich-sachliche Einzelerklärung unter Beachtung der wichtigsten Redefiguren und der metrischen Gesetze, die Hervorhebung der Hauptgedanken und Gedankengruppen, die Entwicklung des Gedankenganges und der stofflichen Gliederung, sowie die Hinweisung auf die künstlerische Gestaltung des Werkes und die Charaktere der vorkommenden Personen zu verbinden. Dabei soll die Verwertung des Inhalts zur Weckung des religiös-sittlichen, des ästhetischen und patriotischen Gefühls der Schüler nicht versäumt werden. An die Lektüre der einzelnen Stücke schließen sich ferner Erörterungen über die betreffende Stilgattung und die Gesetze derselben, über die litterarische Bedeutung des Verfassers, über die wichtigsten Thatfachen seines Lebens und seine bedeutendsten Werke, sowie eine Hinweisung auf die Hauptvertreter der betreffenden Stilgattung (Dichtungsart) in der deutschen Litteratur an. Gegen den Schluß des Schuljahrs verbindet sich damit in I. inf. eine ganz kurze Übersicht der deutschen Litteraturgeschichte in systematischer Folge auf Grund der bereits besprochenen Proben (darunter Übersetzungen aus der älteren Zeit), welche Übersicht in I. sup. wiederholt und nach Maßgabe der weiteren Lektüre etwas erweitert wird. — Übung im Vortrag gelesener und erklärter Stücke. Der Vortrag kann auch auf kurze eigene Arbeiten der Schüler ausgedehnt werden. — In beiden Klassen ist zugleich für eine geordnete und ersprießliche Privatlektüre der Schüler, über welche dieselben in der Klasse Rechenschaft ablegen, Bedacht zu nehmen.

e. Schreibübungen.

In VI. und V.: Häufige Übungen im Niederschreiben vorgelesener Sätze und Lesestücke mit gelegentlicher Vorführung der orthographischen Hauptregeln und des Allereinfachsten aus der Wortbildungslehre. — Die Aufsätze dieser Stufe bestehen in Nachbildungen und Umbildungen von eingehend besprochenen kleinen Erzählungen und Beschreibungen unter Andeutung des Gedankenganges mittelst angeschriebener Schlagwörter.

In IV. und III.: Zu den etwas ausgedehnteren Nachbildungen und Umbildungen von Erzählungen und Beschreibungen treten solche von leichten Schilderungen und Vergleichen auf Grund der entwickelten und angeschriebenen Stoffgliederung (Disposition) hinzu. In III. werden auch Briefe nach Besprechung der Erfordernisse derselben und nach Mitteilung von Mustern behandelt.

In II.: Fortsetzung der Aufsatzübungen nach vorgeführtem Muster. Allmählicher Übergang zu leichten eigenen Ausarbeitungen (Erzählung von Erlebnissen, Beschreibung von Beobachtetem, Schilderungen erhaltener Eindrücke). Dazu Geschäftsaufsätze nach Mitteilung von Mustern und Angabe der Erfordernisse derselben.

In I. inf. und I. sup.: Die Themata der auf dieser Stufe zu fertigenden Abhandlungen schließen sich am besten an die Lektüre oder an den übrigen Unterrichtsstoff an; jedenfalls aber hat eine Besprechung des Themas hinsichtlich der Auffindung und Gliederung des Stoffes in allmählig abnehmender Ausführlichkeit der Bearbeitung voranzugehen. Theoretische Belehrungen über die Aufsatzbildung mit Übungen in der Stoffgliederung (Disposition) sollen nicht fehlen.

3. Französische Sprache.

Schziel.

Die Schüler sollen dahin geführt werden, daß sie das Französische richtig aussprechen, eine eingehende Vertrautheit mit den Hauptteilen der Grammatik besitzen, über einen umfassenden Wortvorrat gebieten; sie sollen nicht nur eine Anzahl kleinerer Musterstücke, sondern auch einige ganze Werke der klassischen französischen Litteratur gelesen haben, und sollen im mündlichen Gebrauche der Sprache soweit befähigt sein, daß sie auf die in französischer Sprache an sie gerichteten Fragen mit einiger Gewandtheit französisch antworten können. Insbesondere sollen sie in den Stand gesetzt werden, ein nicht zu schwieriges deutsches Extemporale richtig französisch niederzuschreiben, ein deutsches Diktat, vorzugsweise historischen oder überhaupt erzählenden Inhalts, ohne Hilfe von Wörterbuch und Grammatik orthographisch und grammatisch richtig und dem Geiste und den Eigentümlichkeiten der französischen Sprache entsprechend zu übersehen, auch jedes ihnen vorgelegte prosaische Schriftwerk, das nicht durch seinen Inhalt besondere Schwierigkeiten bietet, namentlich aber Stücke erzählenden, beschreibenden und eigentlich historischen Inhalts, desgleichen leichtere poetische Stücke mit Geläufigkeit und richtig ohne jedes Hilfsmittel in das Deutsche zu übertragen.

Verteilung des Lehrstoffs.

In VI., V. und IV. wird das Ganze der regelmäßigen und das Gebräuchlichste der unregelmäßigen Formenlehre unter Anschluß der einfachsten syntaktischen Regeln behandelt und Schritt für Schritt durch mündliche Übersetzung der französischen, und mündliche und zumteil schriftliche Übersetzung der deutschen Übungsbeispiele der Grammatik bis zur Geläufigkeit eingeübt. — Die Formenlehre umfaßt in VI. und V. avoir und être und die regelmäßige, in IV. dazu noch die unregelmäßige Konjugation der am häufigsten vorkommenden Verben. Die einfachsten syntaktischen Regeln werden aus Beispielen der Grammatik entwickelt und in fester Form nebst je einem stehenden Beispiel eingeprägt. — Eine Anzahl häufig gebrauchter Wörter und Redensarten, sowie die in den grammatischen Übungen vorkommenden Wörter werden auswendig gelernt. Leichte und kurze Extemporalien und Stile im Anschluß an den behandelten grammatischen Stoff und unter Verwendung der erlernten Wörter. — Der richtigen Aussprache des Französischen ist von Anfang an die sorgsamste Beachtung zu schenken.

In III.: Wiederholung der regelmäßigen und der schon vorgenommenen unregelmäßigen Formenlehre nebst der bereits behandelten elementaren Syntax, Behandlung sämtlicher unregelmäßigen Verben, ferner das erste Drittel der systematischen Syntax nach Maßgabe der eingeführten Grammatik. In II.: Wiederholung des ersten Drittels der systematischen Syntax und dazu das zweite Drittel. In beiden Klassen sind die grammatischen Regeln in fester Form mit je einem stehenden Beispiel einzuprägen und durch mündliche Übersetzung

der französischen und durch mündliche und teilweise schriftliche Übersetzung der Übungssätze der Grammatik praktisch einzuüben. Dazu kommen Extemporalien und Stile.

Zur Lektüre dienen leichte prosaische Schriftsteller oder eine Chrestomathie.

Der Wörrervorrat wird durch Auswendiglernen nicht nur der bei der Übersetzung aus der Grammatik und bei der Lektüre vorgekommenen, sondern auch anderer für den mündlichen Gebrauch notwendiger Wörter und Redensarten erweitert.

Anfang des mündlichen Gebrauchs der französischen Sprache in III. (Abfragen des Inhalts der Lesestücke mit steigender Umgestaltung des Ausdrucks, zusammenhängendes mündliches Nacherzählen des Gelesenen, kurze Inhaltsangaben).

In I. inf. und I. sup.: Wiederholung der bereits behandelten Satzlehre, dazu das dritte Drittel derselben in I. inf. mit Anschluß von Übersetzungen aus der Grammatik, wie in den vorhergehenden Klassen, nebst Extemporalien und Stilen. Bei der Übersetzung, wozu vorzugsweise zusammenhängende Stücke zu wählen sind, sowie bei den Extemporalien und Stilen ist neben dem grammatischen auch dem stilistischen Element geeignete Rücksicht zu tragen.

In I. sup.: Gelegentliche Wiederholung einzelner Teile der Grammatik im Anschluß an die hier lediglich zusammenhängenden Übersetzungsübungen und an die Extemporalien und Stile.

Die Lektüre schließt sich in beiden Klassen teils an eine Chrestomathie an, in welcher die wichtigsten Stilgattungen und die bedeutendsten Klassiker seit Ludwig XIV. vertreten sind, teils erstreckt sich dieselbe auf ganze Werke der französischen Litteratur, namentlich aus dem Gebiete des Lustspiels und Trauerspiels. Die sachliche Erklärung des Lesestoffs, die Hervorhebung des Gedankengangs des Gelesenen, die Charakteristik der in der Lektüre vorkommenden Personen, die Belehrungen über die Lebensverhältnisse, die Werke und die litterarische Bedeutung der vorgestellten Schriftsteller bietet eine ausgiebige Veranlassung zur mündlichen Handhabung der französischen Sprache, in welcher auf dieser Stufe der Verkehr zwischen Lehrer und Schüler stattfinden soll — jedoch mit der Ausnahme, daß der grammatische (syntaktische) Lehrstoff nur in deutscher Sprache zur Behandlung kommt.

Die in den Übersetzungen und in der Lektüre vorgekommenen Wörter werden auswendig gelernt und das Auswendiglernen der für Sprechübungen nötigen Wörter und Redensarten wird fortgesetzt.

Zur Übung in der Auffassung des Französischen und zugleich zur Befestigung der Orthographie werden von Zeit zu Zeit Diktate geschrieben.

§. 5.

4. Englische Sprache.

Lehrziel.

Das Lehrziel der englischen Sprache ist im allgemeinen, nur in etwas beschränkterem Maße, das gleiche, wie das der französischen. Insbesondere sollen die Schüler befähigt werden,

jedes prosaische Stück, dessen Verständnis nicht durch den behandelten Gegenstand erschwert ist, ohne Vorbereitung und ohne Hilfsmittel geläufig zu übersetzen, ein deutsches Diktat (besonders erzählenden oder eigentlich historischen Inhalts), zu dem die selten vorkommenden Wörter angegeben werden, ohne grammatikalische und orthographische Verstöße in's Englische zu übertragen, endlich mit einiger Fertigkeit sich mündlich in englischer Sprache auszudrücken.

Verteilung des Lehrstoffs.

In III. werden die regelmäßigen Formen einschließlich der am häufigsten vorkommenden starken Verben und die sich anschließenden leichteren syntaktischen Regeln an der Hand von zahlreichen englischen und deutschen Übersetzungsbeispielen, von denen ein Teil der deutschen Übungssätze schriftlich zu behandeln ist, sowie durch leichte Extemporalien und Stile eingeübt. Der Wörternvorrat wird durch Auswendiglernen der bei der Übersetzung vorgekommenen, sowie anderer für die Sprechübungen notwendiger Wörter begründet.

In II. tritt die unregelmäßige Formenlehre und eine Erweiterung der Syntax bei gleicher Behandlungsweise wie in III. sowie unter Anschluß von Extemporalien und Stilen hinzu. Die Lektüre erstreckt sich auf eine angemessene Chrestomathie oder auf ganze Litteraturstücke leichterem Gattung. Fortsetzung des Auswendiglernens von Wörtern in der in III. begonnenen Weise. Anfang der mündlichen Handhabung der englischen Sprache beim Unterricht.

In I. inf. und I. sup. dient zur Bervollständigung und Befestigung der Grammatik und zur Begründung der nötigen stilistischen Gewandtheit teils die Übersetzung englischer und deutscher Übungsstücke der Grammatik, von denen ein Teil der letzteren, insbesondere die zusammenhängenden Stücke auch schriftlich zu bearbeiten sind, teils die Fertigung von Extemporalien und Stilen, in der Art, daß der eigentlich grammatische Unterricht der Hauptsache nach in I. inf. seinen Abschluß erhält und in I. sup. das Hauptgewicht auf das stilistische Element gelegt werden kann. Die Einführung in die englische Litteratur findet nicht nur an der Hand einer Chrestomathie statt, in welcher die wichtigsten Stilgattungen und die bedeutendsten Klassiker durch Musterstücke vertreten sind, sondern auch durch Lesung und Erklärung vollständiger, namentlich poetischer Litteraturwerke. Fortgesetztes Auswendiglernen von Wörtern und Redensarten in gleicher Weise wie in III. und II. Zur Befestigung der Orthographie und zur Gewöhnung des Ohrs an die richtige Auffassung des Englischen dienen englische Diktate, welche von Zeit zu Zeit geschrieben werden. Der Verkehr zwischen Lehrer und Schüler hat in I. inf. und I. sup. in englischer Sprache zu geschehen; doch werden die grammatischen (syntaktischen) Regeln nur in deutscher Sprache behandelt.

§. 6.

5. Mathematik.

Lehrziel.

Als Lehrziel ist festzuhalten eine auf eingehendes Verständnis gegründete und mit praktischer Fertigkeit verbundene Kenntnis der Hauptteile der Elementarmathematik. Insbesondere soll

erreicht werden: Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit numerischen ganzen und gebrochenen Zahlen einschließlich der Rechnungen für das bürgerliche und kaufmännische Leben, Kenntnis und Fertigkeit in den vier Rechnungsarten in algebraischen ganzen und gebrochenen Zahlen, in den Proportionen, in der Potenzierung, Radizierung und in den Logarithmen, in der Auflösung von Gleichungen des ersten und zweiten Grades (letztere mit einer Unbekannten), in der Behandlung der niederen arithmetischen und der geometrischen Reihen, der Zinsezins- und Rentenrechnung; Kenntnis der Planimetrie, der Stereometrie und der ebenen Trigonometrie.

Verteilung des Lehrstoffs.

In VI.: Das dekadische Zahlensystem (Numerieren), die vier Grundrechnungsarten in unbenannten und einfach benannten ganzen Zahlen, mündlich und schriftlich. Zerlegung der Zahlen in ihre kleinsten Faktoren. — Kenntnis unserer Münzen, Maße und Gewichte mit mündlicher und schriftlicher Übung in der Resolution und Reduktion. Die vier Rechnungsarten in mehrfach benannten ganzen Zahlen, mündlich und schriftlich.

In V.: Wiederholung und Abschluß der vier Rechnungsarten in mehrfach benannten ganzen Zahlen (einschließlich der Zeitrechnungen), mit Berücksichtigung der Anforderungen des praktischen Lebens. Die Lehre von den gemeinen und Dezimalbrüchen und ihrer Anwendung in den vier Rechnungsarten, in Verbindung mit entsprechendem Kopfrechnen.

In IV.: Wiederholung der Bruchlehre unter Beachtung der periodischen Dezimalbrüche. Der zwei- und mehrgliedrige Zweisatz mit entsprechendem Kopfrechnen.

In III.:

a. Rechnen: Rechnungen des bürgerlichen und kaufmännischen Lebens mittelst des Zweisatzes und Kettenatzes.

b. Algebra: Die Verbindungsgesetze allgemeiner Zahlen durch Addition und Subtraktion. Begriff des Positiven und Negativen. Die Gesetze der Multiplikation und Division in allgemeinen Zahlen. Zahlreiche Übungsaufgaben in der Multiplikation und Division allgemeiner Zahlenausdrücke.

c. Geometrie: Als Einleitung das Nötigste aus der geometrischen Formenlehre (Linien, Winkel, die Arten der Dreiecke und Vierecke, Vielecke, der Kreis, die einfachsten geometrischen Körper). — Beginn der wissenschaftlichen Geometrie: Die Gerade, die Winkel, die Parallelen, Winkel in Drei-, Vier- und Vielecken. Kongruenz der Dreiecke. Konstruktionsaufgaben und Berechnungen.

In II.:

a. Rechnen: Fortsetzung der Rechnungen des bürgerlichen und kaufmännischen Lebens mittelst des Zweisatzes, Kettenatzes und der Proportionen.

b. Algebra: Wiederholung der vier Rechnungsarten in allgemeinen Zahlen. Die Bruchrechnung in allgemeinen Zahlen. Zerlegung algebraischer Ausdrücke in die Faktoren. Die Proportionen und ihre Anwendung. Das Potenzieren mit ganzen positiven und negativen Exponenten. Das Potenzieren von Summen und Differenzen. Zahlreiche Übungsbeispiele.

c. Geometrie: Wiederholung der Kongruenz der Dreiecke, die Vierecke (besonders Parallelogramme) und Vielecke. Gleichheit der Flächenräume ebener Figuren. Ausmessung der Drei-, Vier- und Vielecke. Teilung und Verwandlung der Figuren. Die Eigenschaften des Kreises, die sich auf die Kongruenz gründen. Konstruktions- und Berechnungsaufgaben in dem entsprechenden Umfange.

In I. inf.:

a. Rechnen: Fortsetzung der Lösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen und kaufmännischen Rechnen. Berechnung der Wertpapiere. Lösung mittelst des Zweifaches, des Kettenfaches, der Proportionen und der Gleichungen, dazu: Anleitung zur einfachen Buchführung.

b. Algebra: Wiederholung des Potenzierens im allgemeinen, sowie des Potenzierens von Summen und Differenzen. Die Wurzeln und die Potenzen mit gebrochenen Exponenten. Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln aus numerischen und algebraischen Zahlen (Ausdrücken). Die Logarithmen. Anleitung zum Gebrauch der Logarithmentafel zum Zweck der Lösung einfacher Aufgaben aus der Zinsezinsrechnung. Das Nötigste aus dem Gebiete der niedern arithmetischen und geometrischen Reihen mit leichten Übungsaufgaben. Die Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten, die des zweiten Grades mit einer Unbekannten.

c. Geometrie: Wiederholung der bereits behandelten Kreislehre. Die Figuren in und um den Kreis. Die Proportionalität der Geraden und die Ähnlichkeit geradliniger Figuren. Die Eigenschaften des Kreises, die sich auf die Ähnlichkeit gründen. Dabei ist jedoch nicht vollständige Aufführung der Lehrsätze anzustreben, sondern es ist die Planimetrie auf die wichtigsten und für das System unentbehrlichsten Sätze zu beschränken. — Das Nötigste aus der Stereometrie: Die wichtigsten Sätze über die Lage der Linien und Ebenen im Raume zur Unterstützung des Projektionszeichnens, dazu die einfachen Formeln der Körperberechnung mit Übungsbeispielen. — Das Nötigste aus der ebenen Trigonometrie; die Formeln, welche sich auf die Funktionen eines Winkels beziehen und welche zur Auflösung der Dreiecke unbedingt erforderlich sind (also unter Ausschließung aller Formeln für zusammengesetzte Winkel und für die Summe der Funktionen).

In I. sup.:

a. Rechnen: in Verbindung mit der Algebra.

b. Algebra: Wiederholung der Potenzen, Wurzeln, Logarithmen und Progressionen mit Übungsbeispielen. Wiederholung der Gleichungen des ersten Grades und der quadratischen Gleichungen mit einer Unbekannten. Die quadratischen Gleichungen mit mehreren Unbekannten. Zinsezins- und Rentenrechnung.

c. Geometrie: Wiederholung, Erweiterung und Abschluß der Planimetrie mit Konstruktions- und Berechnungsaufgaben. Wiederholung der Stereometrie und der Trigonometrie in dem bereits behandelten Umfang, unter Anschluß des in diesen beiden Gebieten rückständigen Lehrstoffes.

6. Darstellender Unterricht.

Schziel.

Richtige Auffassung der darzustellenden Formen, Ausbildung der Raumvorstellung und Erwerbung der Fertigkeit im genauen und schönen Linearzeichnen.

Schgang.

In I. inf.: Einfache Planschrift. Geometrisches Zeichnen ebener Gebilde: Übung im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Reißfeder an Flächenmustern, Kreiseinteilungen und andern geradlinigen und krummlinigen Gebilden.

In I. sup.: Aufnahme und Zeichnung einfacher Modelle nach Maß. Das Einfachste aus der Projektionslehre.

7. Geographie.

Schziel.

Übersichtliche Kenntnis der geographischen Verhältnisse sämtlicher Erdteile, genauere Bekanntschaft mit der Geographie Europas und insbesondere Deutschlands, desgleichen genauere Kenntnis der mit Europa in vielfachem Verkehr stehenden außereuropäischen Länder. Dazu die Hauptlehren der mathematischen Geographie. Dieser geographische Lehrstoff soll der Art geläufig gemacht werden, daß die Schüler schließlich nicht mehr des äußeren Hilfsmittels der Karte benötigt sind.

Verteilung des Lehrstoffs.

In VI.: Populäre Belehrung über die allgemeinen Verhältnisse der Erdgestalt und Erdoberfläche (allgemeine Topographie). Weltgegenden, Gestalt der Erde, Bewegung der Erde, Pole, Aequator, Längen- und Breitenkreise, Halbkugeln. Übersicht der Land- und Wasserverteilung auf der Erde, die Erdteile, ihre ungefähre Größe, ihre Gestalt und gegenseitige Lage, ihre Hauptgebirge und Hauptströme; die Hauptmeere und ihre Teile nebst den bedeutendsten Inseln. — Spezielle Geographie von Baden. — Zeichnen von Handrissen (Skizzen), zuerst unter Anschauung der Karte, dann frei.

In V.: Das deutsche Reich, physikalisch und politisch, in ausführlicher Behandlung. Kartenskizzen wie in VI.

In IV.: Die übrigen Staaten Europas in einer ihrer Bedeutung für Deutschland angemessenen Ausführlichkeit. Handrisse wie oben.

In III.: Die außereuropäischen Weltteile mit besonderer Beachtung der mit Europa im Verkehr stehenden Länder. Handrisse von durchgenommenen Gebieten.

In II.: Anfangsgründe der mathematischen Geographie. Wiederholung von Mitteleuropa.

8. Geschichte.**Schziel.**

Lehrziel der Geschichte ist in Hinsicht auf den Stoff die übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte und die genauere Bekanntschaft mit der Geschichte Deutschlands, in formeller Hinsicht (bei diesem Gegenstande von besonderer Bedeutung) die Anbahnung eines selbständigen Urteils über geschichtliche Ereignisse und die Förderung des nationalen und sittlichen Sinnes der Jugend durch Weckung der Vaterlandsliebe, der Begeisterung für Großes und Edles und die Erkenntnis einer höheren Leitung der Geschicke der Völker.

Verteilung des Lehrstoffs.

In III.: Die hervorragendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der alten und mittleren Geschichte bis auf Karl den Großen in elementarer Behandlung.

In II.: In gleicher Art die mittlere Geschichte von Karl dem Großen an und die neuere Geschichte.

In I. inf.: In mehr pragmatischer Behandlung die deutsche Geschichte seit Max I. mit besonderer Beachtung der badischen Geschichte, unter Anschluß des Wichtigsten aus der gleichzeitigen Geschichte der mit Deutschland in Wechselbeziehung stehenden Staaten.

In I. sup.: In gleicher Behandlung die deutsche Geschichte bis Max I. und Wiederholung der Aufgabe von I. inf.

9. Naturgeschichte.**Schziel.**

Übersichtliche Kenntnis der Zoologie, Botanik und Mineralogie, genauere Bekanntschaft mit den für die verschiedenen Erdregionen charakteristischen und den für Landwirtschaft, Technik und Handel besonders wichtigen Naturkörpern. Kenntnis der Hauptorgane des Menschen und ihrer Berrichtungen.

Verteilung des Lehrstoffs.

In VI. und V.: Beschreibung einer Anzahl von Repräsentanten aus dem Tier- und Pflanzenreich in elementarer Behandlung.

In IV.: Wie in VI. und V.; Zusammenfassung von beschriebenen Naturkörpern zu Familien, Ordnungen und Klassen auf Grund der Vergleichung ihrer Merkmale gemäß ihrer Ähnlichkeit und Verschiedenheit.

In III. und II.: Übersichtliche Vorführung der nach den oben bezeichneten Gesichtspunkten wichtigsten Naturkörper in systematischer Folge mit Hervorhebung der Klassen, Ord-

nungen und Familien. Der Zoologie ist eine Übersicht über die Organisation des menschlichen Leibes und über die Berrichtungen seiner Organe voranzuschicken.

Bei den einzelnen Tierklassen ist auf die abweichende Organisation der Tiere in vergleichender Behandlung aufmerksam zu machen.

In der Botanik ist bei der Beschreibung der Hauptorgane der Pflanzen auch auf die Berrichtungen derselben hinzuweisen. Übungen im Bestimmen der Pflanzen.

An die Mineralogie schließt sich eine kurze Übersicht der Hauptperioden der Bildung der Erdoberfläche an.

Der Klasse III. fällt die Behandlung der Wirbeltiere (im Winter) und Botanik (im Sommer) zu, der Klasse II. eine kurze Übersicht der Gliedertiere und Weichtiere, sowie das Nötigste aus der Mineralogie (im Winter) und Botanik (im Sommer) zu. In letzterer ist die Kenntniss des Linné'schen und eines natürlichen Systems zu verlangen. Anleitung zum Sammeln von Naturkörpern ist in sämtlichen Klassen zu geben.

§. 11.

10. Physik.

Lehrziel.

Kenntniss der hauptsächlichsten physikalischen Erscheinungen, Kräfte und Gesetze. Mathematische Begründung der Hauptgesetze, insbesondere in der Mechanik.

Verteilung des Lehrstoffs.

In II.: Elementarer, auf Versuche gestützter Lehrgang der gesamten Physik, welcher zugleich durch Ausführung der wichtigsten chemischen Elemente und Hinweisung auf die Art ihrer Verbindung als Propädeutik der Chemie dient. Von mathematischer Begründung ist hier durchweg abzusehen.

In I. inf. und I. sup.: Experimentalphysik. In I. inf. Magnetismus, Electricität und Wärme, in I. sup. Akustik, Optik und Mechanik, mit entsprechender mathematischer Begründung der Hauptgesetze.

§. 12.

11. Chemie.

Lehrziel.

Die Elemente der anorganischen Chemie, einschließlich der stöchiometrischen Gesetze und der Zusammensetzung der wichtigsten Mineralien, sowie des Wesentlichsten aus der bezüglichen chemischen Technologie. Aus der organischen Chemie die für die Ernährung und für die Industrie bedeutsamen organischen Stoffe.

In I. inf.: Einleitung. Die Metalloide und die leichten Metalle nebst ihren wichtigsten Verbindungen unter Beachtung des Wesentlichsten aus dem anschließenden Teile der chemischen Technologie und der Zusammensetzung der hier einschlägigen Mineralien.

Zu I. sup.: Die schweren Metalle und ihre wichtigsten Verbindungen, gleichfalls unter Berücksichtigung des Wesentlichsten aus der anschließenden chemischen Technologie und der Zusammensetzung der anschließenden Mineralien:

Die für die Ernährung und für die Industrie bedeutsamsten organischen Stoffe. Zu Übungen im chemischen Laboratorium ist Gelegenheit zu bieten; dieselben sind indessen fakultativ.

§. 13.

Bezüglich des Lehrganges im Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen wird auf den Lehrplan der Realgymnasien verwiesen.

III. Ordnung der Reifeprüfung an den Realschulen.

§. 14.

Die Reifeprüfung, der sich nach Vollendung des Realschulkurses diejenigen Schüler zu unterziehen haben, welche ein Abgangszeugnis zu erhalten wünschen, und besonders alle diejenigen, welche die mit der Absolvierung einer Realschule verknüpften oder künftighin noch zu verknüpfenden Berechtigungen erlangen wollen, soll ermitteln, ob der Schüler diejenige Reife erlangt hat, welche das Ziel des durch den Lehrplan festgestellten Bildungsgangs ist.

Dieselbe ist theils schriftlich, theils mündlich.

§. 15.

Die bei der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu stellenden Anforderungen werden durch die im Lehrplan bei jedem einzelnen Unterrichtsgegenstand angegebenen Lehrziele bestimmt.

§. 16.

Die Prüfung wird an der betreffenden Schule, kurz vor oder mit dem Schlusse des Schuljahrs vor einer Prüfungskommission abgelegt, welche aus einem Kommissär des Oberschulrats als Vorsitzendem, dem Direktor der Realschule und den übrigen Lehrern der wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstände der obersten Klasse der letzteren besteht.

Auch die mit wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen betrauten Lehrer der übrigen Klassen haben, sofern sie ihr anderweitiger Dienst nicht in Anspruch nimmt, der mündlichen Prüfung anzuwohnen.

Für die schriftliche, der mündlichen vorangehende Prüfung bedarf es der Anwesenheit des Kommissärs der Oberschulbehörde nicht (vergleiche §. 18).

§. 17.

Acht Wochen vor dem Schlusse des Schuljahrs haben die betreffenden Direktionen das Verzeichnis derjenigen Schüler, welche sich der Reifeprüfung zu unterziehen beabsichtigen, nebst einer die Noten über Fleiß, Betragen und Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen, nicht aber die Lokation (welche jedenfalls nicht ohne Berücksichtigung der Reifeprüfungsarbeiten gemacht werden soll) enthaltenden Liste dem Oberschulrat vorzulegen.

Einer besonderen Erlaubnis des Oberschulrats für Zulassung zur Prüfung bedürfen

diejenigen Schüler, welche bis zum nächstfolgenden 1. Oktober das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Befreiung von der mündlichen Prüfung kann auf Grund besonderer Verhältnisse, wie z. B. wegen Krankheit, bei genügenden schriftlichen Leistungen und bei sonstiger guter Prädizierung eines Schülers, nach Antrag der betreffenden Lehrerkonferenz durch den Oberschulrat gewährt werden.

§. 18.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden von dem Oberschulrat den betreffenden Direktionen unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

Sie werden bei allen Realschulen, die zu gleicher Zeit ihr Schuljahr schließen, an denselben Tagen und nach der gleichen vom Oberschulrat zu bestimmenden Tagesordnung gefertigt.

Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind:

1. ein deutscher Aufsatz;
2. eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische;
3. eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Englische;
4. vier mathematische Aufgaben, und zwar:
 - a. eine aus dem Gebiete der Zinsezins- oder Rentenrechnung,
 - b. eine aus dem Gebiete der Gleichungen,
 - c. eine aus dem Gebiete der Planimetrie,
 - d. eine aus dem Gebiete der Stereometrie oder ebenen Trigonometrie.

Die für die Ausarbeitung der schriftlichen Arbeiten erforderliche, beziehungsweise zugestandene Zeit bestimmt bei Zustellung der Aufgaben an die Direktion der Oberschulrat. Wer in der vorgeschriebenen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

Außer logarithmischen und trigonometrischen Tafeln, welche keinen Auszug aus der Trigonometrie enthalten, sind bei Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben keinerlei Hilfsmittel gestattet.

§. 19.

Die Anfertigung der Arbeiten (§. 18) geschieht in einem Klassenzimmer unter der ununterbrochenen Aufsicht eines zur Prüfungskommission gehörigen Lehrers, dessen Name auf dem Umschlag der betreffenden Arbeiten anzugeben ist. Derselbe hat streng darauf zu sehen, daß weder ein Verkehr der Schüler beim Arbeiten, noch irgend welcher andere Unterschleif stattfindet. Von jedem etwaigen derartigen Vorkommnis ist sofort nach Beendigung der betreffenden Arbeit Anzeige bei dem Direktor zu erstatten.

Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benützung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, ebenso, wer anderen zu solcher Benützung beziehungsweise Täuschung behilflich ist, wird mit Ausschluß von der weiteren Prüfung, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung der Prüfung erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Nur ganz ausnahmsweise kann in milderer Fällen das

Verfahren eintreten, daß dem betreffenden Schüler neue Aufgaben zu besonderer Bearbeitung gestellt werden. In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches trifft zunächst der Direktor mit den bei der Prüfung thätigen Lehrern einstweilige Anordnung. Die Entscheidung selbst erfolgt in einer der mündlichen Prüfung vorangehenden Beratung der Prüfungskommission. Auf diese Vorschriften hat der Direktor beim Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit aufmerksam zu machen.

§. 20.

Der Direktor erhält die Arbeiten sofort nach deren Fertigung und stellt sie zur Durchsicht und Beurteilung den betreffenden Fachlehrern zu, welche mit Rücksicht auf die vorschriftsmäßigen Anforderungen die Arbeiten mit den entsprechenden Censurziffern bezeichnen und die ihnen geeignet scheinenden Bemerkungen anfügen, insbesondere auch darüber, ob die betreffende Arbeit den Schulleistungen des Examinanden gleich oder ungleich ist.

Die Censurziffern sind: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = ziemlich gut; 4 = hinlänglich; 5 = ungenügend; 6 = schlecht. Von Zwischenstufen sind nur $1\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$ und $3\frac{1}{2}$ zulässig.

Nach Beendigung der Durchsicht und Censur cirkulieren die Arbeiten unter den Lehrern, welche Mitglieder der Prüfungskommission sind. Dem Kommissär des Oberschulrats werden die Arbeiten bei dessen Eintreffen zugestellt, sofern nicht im Einzelfalle die Einsendung an den Amtssitz des Kommissärs von demselben angeordnet wird.

§. 21.

Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

Deutsche Geschichte, Französisch (Übersetzung nach Lehrplan §. 4), Englisch (Übersetzung nach Lehrplan §. 5), Mathematik (Lehraufgabe von I. sup.), Physik (ebenso) und Chemie (ebenso).

Die Prüfung wird im einzelnen auf diejenigen Seiten der genannten Gegenstände gerichtet, welche, in Verbindung mit den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung, den sichersten Anhalt zu einem Urteil über die Gesamtbildung des Schülers gewähren.

Bei dieser mündlichen Prüfung sind besonders diejenigen Schüler ins Auge zu fassen, deren Reife, sei es nach ihren Jahresleistungen oder nach ihren schriftlichen Prüfungsarbeiten, zweifelhaft erscheint, oder bei welchen sich ein auffallender Widerspruch zwischen beiden zeigen sollte.

Über den Verlauf des mündlichen Prüfungsaktes wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Prüfungskommissär zugleich mit seinem Berichte dem Oberschulrat vorlegt.

§. 22.

Nach Beendigung der Prüfung vereinigt sich die Kommission zur Schlußberatung. Es wird darin zunächst das Urteil über die mündlichen Leistungen der Geprüften in ähnlicher Weise wie bei den schriftlichen Arbeiten (§. 20) festgestellt.

Bei solchen, welche von der mündlichen Prüfung befreit waren, tritt das Urteil der betreffenden Fachlehrer, wie es sich nach den Jahresleistungen ergeben hat, an die Stelle der Prüfungsnote. Ebenso ist dieses Urteil als ergänzender Faktor für Bestimmung der Note bei den übrigen, namentlich bei denjenigen beizuziehen, deren Reife sowohl nach ihren schriftlichen Prüfungsarbeiten als nach ihren Jahresleistungen unzweifelhaft ist und welchen bei der

mündlichen Prüfung in einzelnen Gegenständen nur kürzere Zeit gewidmet wurde. (Vergl. §. 21 Absatz 3.)

Aus den Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird sodann die Gesamtnote für jeden als reif Erklärten bestimmt.

Dieser Gesamtnoten gibt es vier:

- 1 = sehr gut;
- 2 = gut;
- 3 = ziemlich gut;
- 4 = hinlänglich.

Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind die einzelnen Fächer nach ihrer relativen Wichtigkeit zu berechnen.

Selbst für den Fall, daß die Durchschnittsnote das Maß des Hinlänglichen erreichen sollte, soll doch gänzlicher Mangel an Kenntnissen (d. h. die Note 6) in einem Hauptfache (wie Deutsch, Französisch, Mathematik) oder die Note 6 in zwei andern wissenschaftlichen Fächern von der Reifeerklärung ausschließen. Im übrigen ist es zulässig, nicht hinlängliche Leistungen in dem einen Fache durch mindestens gute Leistungen in einem andern als ergänzt zu erachten.

Die Prüfungskommission entscheidet durch Mehrheitsbeschluß über das Ergebnis der Prüfung und die zu erteilenden Noten, beziehungsweise Zeugnisse. Doch steht dem Kommissär des Oberschulrats das Recht zu, den Beschluß zu suspendieren und die Entscheidung des Oberschulrats einzuholen. Bei allen Abstimmungen giebt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Schlußberatung der Prüfungskommission wird ein von allen Mitgliedern der Ersteren zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, welches der Vorsitzende dem Oberschulrat vorlegt.

§. 23.

Die Zeugnisse, über deren Formular eine Verfügung des Oberschulrats das Nähere festsetzen wird, sind von den betreffenden Direktionen auszustellen und werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission (Kommissär des Oberschulrats) mitunterschrieben.

Da die Reifezeugnisse zugleich an die Stelle der für die übrigen Klassen, beziehungsweise Schüler, üblichen Jahreszeugnisse treten, ist darin eine aus den betreffenden Konferenzprotokollen beziehungsweise Schülerlisten der Anstalt zu schöpfende Note über Fleiß und Betragen, sowie über Leistungen des abgehenden Schülers auch in denjenigen Lehrgegenständen der obersten Klasse aufzunehmen, welche bei der Prüfung selbst nicht vertreten sind.

§. 24.

Den nicht für reif Erklärten ist gestattet, die Prüfung einmal zu wiederholen.

Eine solche zweite Prüfung kann auf Antrag der betreffenden Lehrerkonferenz schon nach Umfluß eines weiteren fünfmonatlichen Klassenbesuchs durch den Oberschulrat angeordnet werden.

Die Namen der Schüler, welche Reifezeugnisse erhalten haben, sind jeweils im nächstfolgenden Jahresbericht der Anstalt zu veröffentlichen.

§. 25.

Wer, ohne Schüler einer Realschule zu sein, die an die Reifeprüfung derselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens sowie seiner Staatsangehörigkeit das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an den Oberschulrat zu richten.

Er wird von demselben, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einer Realschule zur Prüfung bei der nächsten an der betreffenden Anstalt stattfindenden regelmäßigen Abgangsprüfung überwiesen.

Angehörige eines deutschen Bundesstaates, welche nicht ihren ständigen Aufenthalt in Baden haben, sowie Nichtreichsangehörige können nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zugelassen werden.

§. 26.

Das Gesuch um Zulassung ist spätestens bis zum Schlusse des Monats April des Jahres einzureichen, in welchem der Nachsuchende die Prüfung ablegen will.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.

Zur Prüfung soll regelmäßig nur zugelassen werden, wer das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, oder bis zu dem auf die Zeit der Meldung folgenden 1. Oktober zurückgelegt wird.

§. 27.

Für die Prüfung sind die §§. 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22 (mit Ausnahme des zweiten Absatzes dieses Paragraphen) und §. 23 Absatz 1 mit folgenden Bestimmungen maßgebend:

1. Die Prüfung ist im allgemeinen ausgedehnter und eingehender als bei den Schülern der Realschule vorzunehmen.
2. Bei denjenigen Realschulen, an welchen Reifeprüfungen nach §. 25 vorzunehmen sind, soll die mündliche Prüfung (§. 21) sich unmittelbar an die Fertigung und Korrektur der schriftlichen Arbeiten (§§. 18—20) anschließen.
3. Das Protokoll über die Prüfung ist abgefordert von dem über die Prüfung der Schüler der Realschule zu führen.
4. Wird die Prüfung nicht bestanden, kann in einem der nächstfolgenden zwei Jahre wiederholte Zulassung zu derselben nach §§. 25 und 26 nachgesucht werden.
5. Von jedem Teilnehmer an der Prüfung (§. 25) ist eine Gebühr von fünfzehn Mark zu entrichten, welche vor Beginn der schriftlichen Prüfung bei dem Vorsteher der Anstalt hinterlegt wird.

Die Erhebung für die Staatskasse erfolgt im Sportelwege.

Der Oberschulrat kann auf Ansuchen für Dürftige die Gebühr ermäßigen oder ganz erlassen.

Das Gesuch um Ermäßigung beziehungsweise Befreiung ist unter Beifügung amtlichen Nachweises der Dürftigkeit gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung (§. 26) einzubringen.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Malisch & Vogel in Karlsruhe.